



Presseerklärung zum Tragen medizinischer Masken in Schulen in Baden-Württemberg

Forderung der Initiative BildungAberSicher an Landtag und Landesregierung:

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) aus Gründen der Infektionsprävention an den Schulen Baden-Württembergs muss auch ohne vorherige Antragstellung für alle Kinder und Jugendliche sowie alle Lehrkräfte möglich bleiben!

Der möglicherweise aufgrund der Unverhältnismäßigkeit des **Genehmigungsvorbehaltes verfassungswidrige §72 Abs 3a des Schulgesetzes Baden-Württemberg¹** muss daher nachgebessert werden.

Begründung und Erläuterung:

Wie u.a. einem Artikel der Südwestpresse² am 27.11.2023 zu entnehmen war, soll in baden-württembergischen Schulen das Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) **nur noch auf Einzelfallgenehmigung durch die Schulleitung möglich** sein - zumindest außerhalb einer entsprechenden Verordnung, die einen MNS verpflichtend vorschreibt wie z.B. den Corona-Verordnungen früherer Jahre.

Der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, auf die sich die Südwestpresse bezieht, liegt eine Änderung des **Schulgesetzes bezgl. §72 Abs. 3a** aus dem Jahr 2020 zugrunde. Damit wurde damals versucht, eine gesetzliche Handhabe gegen das Tragen von religiösen Verschleierungen, die nahezu das gesamte Gesicht verhüllen, zu schaffen ("Burka-Verbot")³.

Für Familien, die auch nach dem Auslaufen der öffentlichen Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie die Prävention vor Covid-19 oder anderen infektiösen Erkrankungen als notwendig erachten, ist diese Situation unverständlich und untragbar. Besonders kritisch sehen wir die Situation für Angehörige von "Schattenfamilien", also Menschen, in deren Familie mindestens eine Person mit gesundheitlichen Einschränkungen lebt, welche eine Infektion in jedem Falle vermeiden muss. Für diese "Schattenfamilien" ist es essentiell, Infektionen durch andere Familienmitglieder vorzubeugen. Durch den Wegfall der Möglichkeit, die Kinder von der Präsenzpflicht an der Schule zu befreien, sind diese Kinder aktuell gezwungen, sich auch in Zeiten hoher Inzidenzen im Unterricht in geschlossenen

¹ s. juristische Einschätzung der Anwaltskanzlei Jun:

https://youtu.be/Kd_UwhAjaek?si=DbpygfzyI9DRSH4h

² s.

https://www.swp.de/baden-wuerttemberg/erst-pflicht_-dann-verbot-behoerde-verbietet-corona-masken-an-schulen-72371949.html

³ Dort ist seitdem zu lesen: "**§72 (3a) Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen ist die Verhüllung des Gesichts bei schulischen Veranstaltungen untersagt, es sei denn, dies ist zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordneten Rechtspflicht erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen [...] im Einzelfall aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen zulassen.**"

Räumen mit Infizierten aufzuhalten. Individuelle Präventionsmaßnahmen waren somit ohnehin schon auf das Tragen einer Maske im Unterricht beschränkt worden, da in den seltensten Fällen geeignete Luftfilteranlagen in Betrieb genommen wurden.

Die Anzahl der in der Öffentlichkeit medizinische MNS tragenden Menschen ist bereits auf eine viel zu geringe Anzahl geschrumpft, selbst wenn - wie aktuell etwa - die Inzidenzen und zugleich damit verbundene erkrankungsbedingte Ausfälle astronomische Höhen erklimmen⁴. Es bedarf zwischenzeitlich einer besonderen Willenskraft, angesichts der kollektiven Verdrängung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Verbreitungsmechanismen von Covid-19, medizinische Masken als wichtigstes Präventionsmittel weiterhin zu tragen. Dies gilt ganz besonders für Kinder und Jugendliche, für die die zumeist nicht-maskentragende Peer-Group einen stets spürbaren unterschweligen Druck in Richtung Nicht-Tragen des MNS ausübt.

Menschen, die weiterhin medizinische MNS tragen, verhalten sich vorbildlich, was die eigene Prävention betrifft, und gesellschaftlich solidarisch mit vulnerablen Menschen. Die neue Auslegung des RP Karlsruhe bringt es nun jedoch mit sich, dass ausgerechnet diejenigen, die sich und andere schützen wollen, einen formalen Antrag bei der Schulleitung stellen müssen, der prinzipiell auch abgelehnt werden kann - auch wenn das Kultusministerium Baden-Württemberg in seiner Pressemitteilung vom 28.11.2023 auf eine "großzügige Handhabung" in der Praxis hingewiesen hat. Damit wird die Hürde für Präventionsmaßnahmen, die dem Prinzip Eigenverantwortung unterliegen, erneut deutlich erhöht. Eigenverantwortung zu übernehmen, unterliegt somit der Willkür einzelner Schulleiter und Schulleiterinnen. Wer die eigene und die Gesundheit anderer weiterhin schützen möchte, sollte dies unhinterfragt und ohne Antrag tun dürfen!

Wie absurd der missglückte §72 Abs 3a ist, zeigt sich übrigens auch an einem ganz anderen Beispiel: Bereits ein Kopfverband aufgrund einer entsprechenden Verletzung am Kopf wäre für Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg aktuell genehmigungsbedürftig! Spätestens an diesem Beispiel sollte klar werden, dass das Gesetz geändert werden muss.

Wir als Initiative "BildungAberSicher" fordern daher: **Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes zur Infektionsprävention muss an den Schulen Baden-Württembergs auch ohne vorherige Antragstellung möglich bleiben!**
Wir fordern daher die Landesregierung und den Landtag von Baden-Württemberg auf, dem offensichtlichen Rechtsnotstand abzuhelpfen.

⁴ vgl. z.B. <https://www.tagesschau.de/wissen/gesundheits/corona-impfung-188.html>